Stellungnahme Nr. 1/2019 des Gesetzgebungsausschusses des Deutsche Strafverteidiger e.V.

zum

"Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings"

des BMJV

Mitglieder

RA Björn Krug, LL.M., Berlin / Frankfurt a.M. (Vorsitzender, Berichterstatter, Vorstandsmitglied)

RA Dr. Christian Fröba, München

RA Dr. Christian Rathgeber, Mag. rer. publ., Mainz

RA Dr. Christian Schmitz, Köln

RA Dr. Christian Schoop, Frankfurt a.M. (Vorsitzender des Vorstands)

RA Eerke Pannenborg, LL.M., Dortmund (Berichterstatter)

RA Dr. Karl Sidhu, LL.M., München (Vorstandsmitglied)

RA Marcus Traut, Wiesbaden / Würzburg

RA Raban Funk, Stolzenau (Vorstandsmitglied)

RAin Stefanie Schott, Darmstadt / Frankfurt a.M. (Vorstandsmitglied)

Beirat

Prof. Dr. Frank Schuster, Würzburg

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt

Prof. Dr. Nina Nestler, Bayreuth

Priv.-Doz. Dr. habil. René Börner, Potsdam

I. Ausgangslage

Unter *Grooming* (engl.: u.a. vorbereiten)¹ versteht man im Strafrecht unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Umschrieben wird damit strategische Vorgehen von Tätern gegenüber den minderjährigen Opfern: Die Täter suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich Niemandem anvertrauen.

Diese Handlungen sind als Vorbereitung zu sexuellem Kindesmissbrauch strafbar, auch wenn sie in einem Chatroom erfolgen. Wenn Täter im Internet nach ihren Opfern suchen, nennt man das *Cybergrooming*: Sie verwenden verschiedene – bevorzugt anonym nutzbare – Chats oder soziale Netzwerke,² um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Aus Sicht der Täter hat das Internet Vorteile: Sie können sich das Opfer konzentrieren und müssen sich keine Sorgen machen, von jemandem entdeckt zu werden. Über sog. Online-Profile der Minderjährigen erlangen die Täter zudem wertvolle Informationen über Musikgeschmack oder Hobbys. Mit diesem Wissen können sie Gemeinsamkeiten vortäuschen und darüber Nähe herstellen. Zugleich fühlen sich minderjährige Opfer in ihren eigenen vier Wänden sicher, so dass die Schutzmechanismen, die im "analogen" Leben wirken, versagen.

Täter geben vor, die Sorgen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, ihre Abneigung gegen "uncoole" Erwachsene zu teilen und werden so zu wichtigen Ansprechpartnern, denen sie vieles anvertrauen. Die Freundschaft wird intensiv gepflegt, das Mädchen oder der Junge erlebt ein großes Interesse an seiner Person, das ihr oder ihm vielleicht in der Klasse oder der Familie fehlt. Die Täter sprechen oft (häufig schon nach den ersten Minuten) über Liebe und Sex. Sie fragen nach Aussehen, sexuellen Erfahrungen und Fantasien der Mädchen und Jungen. Diese steigen zunächst oft mit romantischen und naiven Vorstellungen in diese sexuell anzüglichen Dialoge ein. Je intensiver der Dialog mit der Person wird, die man online kennengelernt hat, desto mehr wird ursprünglich vorhandenes Misstrauen ausgeblendet.³

medien/cybergrooming

¹ Übersetzung nach: https://dict.leo.org/englisch-deutsch/grooming

² Bspw. Instagram, Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, abrufbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-

In Deutschland ist *Cybergrooming* seit dem 01.04.2004 bei unter 14-jährigen Personen verboten. Dazu wurde in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geregelt:⁴

- "(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer […]
- 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll [...]."

Am 26.01.2015 wurde mit der Änderung des Sexualstrafrechts auch den § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ausgeweitet und zugleich um eine Nr. 4 ergänzt:⁵

- "(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer […]
- 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt."

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, BGBI. I 2003, 3007.

⁵ 49. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. I 2015, 10.

II. Änderungsvorschläge

In der Entwurfsbegründung für die Gesetzesänderung wird nun Folgendes ausgeführt:

Die Gefahr für Kinder zum Opfer von *Cybergrooming* zu werden, habe in den letzten Jahren weiter zugenommen. Denn die Digitalisierung schreite voran und die Nutzung digitaler Dienste sei auch bei Kindern weit verbreitet. Zwar sei der Straftatbestand sehr weit gefasst und stelle – angesichts der Gefahren für Kinder in der digitalen Welt – bereits eine frühe Vorbereitungshandlung unter Strafe. Er greife jedoch dann nicht, wenn der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber zum Beispiel mit einem Erwachsenen kommuniziert. Denn nach § 176 Abs. 6 StGB sei der Versuch des *Cybergroomings* ausdrücklich nicht strafbar. Dies gelte somit auch für die vorgenannten Fälle des untauglichen Versuchs, in denen der Täter auf ein "Scheinkind" einwirkt.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern müsse jedoch auch dann effektiv sein, wenn Täter, insbesondere in der Anonymität des Internets, versuchen, missbräuchlich auf Kinder einzuwirken. Hier könne es im Sinne einer effektiven General- beziehungsweise Spezialprävention für eine Strafbarkeit des Täters nicht davon abhängen, ob das von ihm über das Internet kontaktierte Tatopfer seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind sei oder nicht.

Durch die folgende Änderung des § 176 Abs. 6 StGB-E soll im Hinblick auf das *Cybergrooming* eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken.

"(6) Der Versuch ist strafbar. Dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken."

III. Stellungnahme des Deutsche Strafverteidiger e.V.

Einen empirischen Beleg für die Ausweitung des Phänomens des *Cyber-groomings* bleibt die Begründung des Gesetzesentwurfs genauso schuldig wie einen Beleg für die Behauptung, die jetzige Rechtslage reiche zum Zweck der General- oder Spezialprävention nicht aus. Ebenso fehlt es an einer Erläuterung dazu, welche Fälle nur durch diese Gesetzesänderung erfasst werden können und warum deren Unrechtsgehalt nicht bereits durch tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangene Taten miterfasst wird. Vor Einführung einer Versuchsstrafbarkeit wäre daher zu klären, wie viele Fälle (nur) durch die geplante Änderung erfasst würden und woraus sich das Strafbedürfnis für diese Fälle genau ergibt. In dieser Hinsicht ist auch eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, warum präventive Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht das richtige Mittel der Wahl sein sollen, um etwaige Gefährdungslagen effektiv in den Griff zu bekommen.

Dabei ist zu beachten, dass es sich schon bei der geltenden Rechtslage um eine Regelung des repressiven Strafrechts handelt, die weit ins Vorfeld einer eigentlichen Rechtsgutsverletzung verlagert ist. Bereits diese Ausweitung ist nicht unproblematisch, denn die reine Vorbereitung eines Delikts - nicht dessen Begehung bzw. Versuch - ist im deutschen Strafrecht aus gutem Grund regelmäßig straflos.⁶ Ausnahmen hiervon stellen bspw. die eher systemfremden Tatbestände der Verabredung zu Verbrechen, § 30 StGB, oder der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen, §§ 129 und 129a StGB, dar. Deren (umstrittene) Legitimation leitet sich aber nicht nur vom Deliktswillen, sondern auch von der besonderen Gefährlichkeit der Vorbereitungshandlungen für das zu schützende Rechtsgut ab. Von dieser besonderen Gefährlichkeit entfernt man sich jedoch, wenn man bereits den objektiv ungefährlichen Versuch einer (gefährlichen) Vorbereitungshandlung unter Strafe stellen will. Der absolute Ausnahmecharakter derartiger Tatbestände zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass der Gesetzgeber in vielen Sachverhaltskonstellationen eine Person straflos belässt, die mit seinem grundsätzlich tauglichen Handeln und seinen höchst gefährlichen Absichten kurz vor Erreichen der Versuchsgrenze scheitert.

https://www.jura.uni-

frankfurt.de/76259938/Stellungnahme KriK Cybergrooming.pdf; ebenso Schumann, Legal Tribune Online vom 20.04.2019, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cybergrooming-referentenentwurf-untauglicher-versuch-gesinnungsstrafrecht-schiefe-ebene/

Vgl. die "Stellungnahme zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Cybergrooming" des *Kriminalpolitischen Kreises* aus Februar 2019, abrufbar unter:

In diesem Zusammenhang wird zu Recht kritisiert, dass es ungereimt erscheint, wenn "Online"-Vorbereitungshandlungen durch einen Einzeltäter zu schwereren Straftaten, etwa einem Mord, ebenso straflos sind wie "Offline"-Verabredungen, selbst wenn hier tatsächlich ein Treffen vereinbart wird, bei dem es zu sexuellen Kontakten kommen soll.⁷ Die Einführung der angedachten Versuchsstrafbarkeit ist daher ganz besonders begründungsbedürftig. Dem kommt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht in ausreichendem Maße nach.

Sollte sich im Zuge der weiteren Diskussion allerdings ergeben, dass die Änderung belegbar als notwendig anzusehen ist, läge es aus Sicht des *Deutsche Strafverteidiger e.V.* zur Vermeidung einer Diskussion über die Frage von Gesinnungsstrafrecht⁸ näher, den § 176 Abs. 4 StGB-E entsprechend den Vorschlag der Unterzeichner des *Kriminalpolitischen Kreises*⁹ um einen Satz zu ergänzen:

"Wirkt der Täter auf eine Person über 14 Jahre ein, die er für ein Kind hält, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen."

Die Änderung von § 176 Abs. 6 StGB-E entfiele dementsprechend.

Berlin / Frankfurt a.M. / Dortmund, d. 31.05.2019

Eisele, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 176 Rn. 14 m.w.N.

So der eine präventive Lösung über das Polizeirecht befürwortende Schumann, Legal Tribune Online vom 20.04.2019, abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cybergrooming-referentenentwurf-untauglicher-versuch-gesinnungsstrafrecht-schiefe-ebene/

[&]quot;Stellungnahme zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Cybergrooming" des Kriminalpolitischen Kreises aus Februar 2019, abrufbar unter: https://www.jura.uni-frankfurt.de/76259938/Stellungnahme KriK Cybergrooming.pdf